

Satzung der Sektion Leitzachtal des Deutschen Alpenvereins (D.A.V.) e.V.

Allgemeines

§1

Name und Sitz

Der Verein führt den Namen: Sektion Leitzachtal des Deutschen Alpenvereins (D.A.V.) e.V. und hat seinen Sitz in Fischbachau-Elbach.

Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Miesbach eingetragen.

§2

Vereinszweck

1. Zweck der Sektion ist, das Bergsteigen, Klettern, Wandern und andere alpine Sportarten, vor allem in den Alpen und den deutschen Mittelgebirgen, besonders für die Jugend und die Familien, zu fördern und zu pflegen, die Schönheit und Ursprünglichkeit der Bergwelt zu erhalten, die Kenntnisse über die Gebirge zu erweitern und dadurch die Bindung zur Heimat zu pflegen.
2. Die Sektion ist parteipolitisch neutral; sie vertritt die Grundsätze religiöser, weltanschaulicher und ethnischer Toleranz; sie achtet auf Chancengleichheit von Frauen und Männern.
3. Die Sektion verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Die gemeinnützigen Zwecke in diesem Sinne sind die Förderung des Sports, des Natur- und Umweltschutzes, der Jugendhilfe und der Bildung sowie der Heimatpflege und Heimatkunde.
4. Die Sektion ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel der Sektion dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Ausgeschiedene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Sektionsvermögen. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck der Sektion fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§3

Verwirklichung des Vereinszwecks

Der Vereinszweck wird insbesondere verwirklicht durch:

- a) Bergsteigerische und alpinsportliche Ausbildung, Förderung bergsteigerischer und alpinsportlicher Unternehmungen, des alpinen Skilaufs, Ausleihe von Bergsportausrüstung, Führer und Kartenmaterial, Unterstützung des alpinen Rettungswesens;
- b) Gemeinschaftliche, bergsteigerische, alpinsportliche Unternehmungen und Wanderungen;
- c) Förderung von Expeditionen;
- d) Errichten, Erhalten und Betreiben künstlicher Kletteranlagen;
- e) Errichten und Erhalten von Wegen

- f) Schutz und Pflege von Natur und Landschaft, Tier und Pflanzenwelt der Alpen und der deutschen Mittelgebirge, insbesondere bei der Ausübung des Bergsports und der Unterhaltung von Hütten und Wegen;
- g) umfassende Jugend- und Familienarbeit;
- h) Förderung und Sammlung schriftstellerischer, wissenschaftlicher und künstlerischer Arbeiten auf alpinem Gebiet;
- i) Veranstaltung von Vorträgen in Zusammenhang mit dem Vereinszweck und seiner Verwirklichung;
- j) Pflege der Heimatkunde.

§4

Mitgliedschaft im Deutschen Alpenverein e.V.

Die Sektion ist Mitglied des Deutschen Alpenvereins e.V. (DAV). Sie unterliegt der Satzung dieses Vereins und hat alle Rechte und Pflichten, die sich aus dieser ergeben.

Zu diesen Pflichten gehören:

- a) den Jahresbericht und die Jahresrechnung vorzulegen wie sie von der Mitgliederversammlung genehmigt worden sind;
- b) die von der Hauptversammlung beschlossenen Beiträge (Verbandsbeiträge) und Umlagen rechtzeitig zu bezahlen;
- c) Veränderungen im Vorstand der Sektion dem DAV unverzüglich mitzuteilen;
- d) die satzungsgemäßen Beschlüsse der Hauptversammlung des DAV auszuführen, insbesondere in ihre Satzung die Bestimmungen der Mustersatzung für die Sektionen zu übernehmen, die die Hauptversammlung als verbindlich bezeichnet hat;
- e) in der Satzung die Haftung des DAV für Schäden zu begrenzen, die Mitgliedern der Sektion bei Benutzung von Einrichtungen des DAV oder bei Teilnahme an Veranstaltungen des DAV entstehen;
- f) Satzungsänderungen vom Präsidium des DAV genehmigen zu lassen;
- g) jede Veräußerung oder Belastung von Grund- oder Hüttenbesitz, soweit es sich um AV-Hütten handelt, vom DAV genehmigen zu lassen;
- h) übernommenes Arbeitsgebiet zu betreuen.

§5

Vereinsjahr

Vereinsjahr ist das Kalenderjahr.

Mitgliedschaft

§6

Mitgliederrechte und Haftungsbegrenzung

1. Die volljährigen Mitglieder haben Sitz und Stimme in der Mitgliederversammlung, können wählen und gewählt werden. Sie können das Sektionseigentum zu den vorgesehenen Bedingungen benutzen und genießen alle den Mitglieder zustehenden Rechte.

2. Den nicht volljährigen Mitgliedern stehen die in Abs.1 genannten Mitgliederrechte mit Ausnahme des Wahl- und Stimmrechts zu.
3. Die Mitglieder der Sektion sind mittelbare Mitglieder des Deutschen Alpenvereins. Sie sind berechtigt, von dessen Einrichtungen zu den hierfür vorgesehenen Bedingungen Gebrauch zu machen.
4. Eine Haftung der Sektion für Schäden, die einem Mitglied bei der Benutzung der Vereinseinrichtungen oder bei der Teilnahme an Vereinsveranstaltungen entstehen, ist über den Umfang der vom DAV abgeschlossenen Versicherungen hinaus auf die Fälle beschränkt, in denen einem Organmitglied oder einer sonstigen für die Sektion tätigen Person für die die Sektion nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechts einzustehen hat, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last gelegt werden kann.
Die gleiche Einschränkung gilt bei Benutzung von Vereinseinrichtungen oder der Teilnahme an Veranstaltungen einer anderen Sektion des Deutschen Alpenvereins.
5. Eine Haftung des Deutschen Alpenvereins e.V. (DAV) und der von ihm beauftragten Personen für Schäden, die einem Sektionsmitglied bei der Benutzung der Einrichtungen des DAV oder bei der Teilnahme an Veranstaltungen des DAV entstehen, ist über den Umfang der vom DAV abgeschlossenen Versicherungen hinaus auf die Fälle beschränkt, in denen einem Mitglied eines Organs des DAV oder einer sonstigen für den DAV tätigen Person, für die der DAV nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechts einzustehen hat, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last gelegt werden kann.

§7

Mitgliederpflichten

1. Jedes Mitglied hat den Jahresbeitrag spätestens bis zum 31. Januar des laufenden Jahres an die Sektion zu entrichten. Die jeweilige Höhe setzt die Mitgliederversammlung der Sektion fest. Hierbei wird die von der Hauptversammlung des DAV beschlossene Einteilung in Mitgliederkategorien zu Grunde gelegt.
2. Die Mitgliederrechte stehen dem Mitglied nur für den Zeitraum zu, für den es den Jahresbeitrag entrichtet hat.
3. Während des laufenden Jahres eintretende Mitglieder haben den vollen Jahresbeitrag zu entrichten.
4. Der Sektionsanteil kann bei Vorliegen besonderer Umstände vom Vorstand auf Antrag ermäßigt oder erlassen werden.
5. Jedes Mitglied ist verpflichtet, Änderungen seiner Anschrift alsbald der Sektion mitzuteilen.

§8 Ehrenmitglieder und fördernde Mitglieder

1. Zu Ehrenmitgliedern kann die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes Mitglieder ernennen, die sich hervorragende Verdienste um die Sektion erworben haben. Sie erhalten den Mitgliedsausweis ihrer Kategorie; sie können von der Beitragspflicht gegenüber der Sektion befreit werden.
2. Fördernde Mitglieder der Sektion können einzelne oder juristische Personen werden. Nähere Bestimmungen über die Aufnahme einschließlich der Festlegung von Beiträgen werden vom Vorstand beschlossen. Voraussetzung für die Fördermitgliedschaft ist die Anerkennung der Satzung der Sektion. Fördermitglieder sind keine sind keine mittelbaren Mitglieder des DAV, sie erhalten keinen Mitgliedsausweis und genießen nicht die Rechte von ordentlichen Mitgliedern. In der Mitgliederversammlung der Sektion haben sie Rederecht, jedoch kein Stimmrecht. Die Fördermitgliedschaft endet durch Austritt am Ende des Jahres, sofort bei Ausschluss durch den Vorstand.

§9 Aufnahme

1. Wer in die Sektion aufgenommen werden will, hat die schriftlich – auch unter Nutzung moderner Kommunikationsmittel – zu beantragen.
2. Bei Aufnahme ist eine Gebühr zu entrichten, die von der Mitgliederversammlung festgesetzt wird.
3. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand, er kann die Entscheidungsbefugnis delegieren.

§10 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft wird beendet

- | | |
|--------------------|----------------------|
| a) durch Austritt; | c) durch Streichung; |
| b) durch Tod | d) durch Ausschluss. |

§11 Austritt, Streichung

1. Der Austritt eines Mitgliedes ist schriftlich dem Vorstand mitzuteilen; er wirkt zum Ende des laufenden Jahres. Der Austritt ist spätestens 3 Monate vor Ablauf des Jahres zu erklären.
2. Der Vorstand kann die Mitgliedschaft mit sofortiger Wirkung streichen, wenn das Mitglied den Jahresbeitrag trotz zweimaliger Aufforderung nicht zahlt.

§12 Ausschluss

1. Auf Antrag des Vorstandes kann ein Mitglied durch den Ehrenrat ausgeschlossen werden (wenn kein Ehrenrat gebildet ist, durch den Vorstand).
2. Ausschlussgründe sind:
 - a) grober Verstoß gegen die Zwecke der Sektion oder des DAV, gegen Beschlüsse oder Anordnungen der Vereinsorgane oder gegen den Vereinsfrieden;
 - b) schwere Schädigung des Ansehens oder der Belange der Sektion oder des DAV;
 - c) grober Verstoß gegen die alpine Kameradschaft.
3. Gegen den Ausschluss ist Berufung an die Mitgliederversammlung zulässig. Sie muss innerhalb einer Monatsfrist ab Zugang des Ausschlussbescheides beim Vorstand eingelegt werden.
4. Vor der Beschlussfassung durch Ehrenrat und die Mitgliederversammlung ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist rechtliches Gehör zu gewähren. Der Beschluss über den Ausschluss ist zu begründen und dem Mitglied mittels Einschreiben bekannt zu geben.

§13 Abteilungen

1. Die Mitglieder der Sektion können sich mit Zustimmung des Vorstandes zu Abteilungen oder Gruppen innerhalb der Sektion zusammenschließen. Die Mitgliederversammlung kann sie durch Beschluss auflösen.
2. Für Jugendbergsteiger Junioren, Jungmannen, Kinder und Familien sind nach Bedarf eigene Gruppen einzurichten.
3. Die Abteilungen oder Gruppen können sich eine Geschäftsordnung geben; diese darf weder der Satzung der Sektion noch der des DAV zuwiderlaufen. Sie bedarf der Genehmigung des Vorstands; der Vorstand darf die Genehmigung für die Jugendgruppen nicht versagen, soweit diese mit der Musterjugendsatzung der Sektionen übereinstimmt. Ein besonderer Mitgliedsbeitrag darf nur mit Zustimmung des Vorstands erhoben werden.
4. Eine eigene Rechtspersönlichkeit kommt den Abteilungen nicht zu.

§14 Organe

Organe der Sektion sind:

- | | |
|-----------------|------------------------------|
| a) der Vorstand | c) die Mitgliederversammlung |
| b) der Beirat | d) der Ehrenrat |

Vorstand

§15 Zusammensetzung

1. Der Vorstand besteht aus dem/der Ersten Vorsitzenden, dem/der Zweiten Vorsitzenden, dem/der Schatzmeister/in, dem/der Schriftführer/in, dem/der Vertreter/in der Sektionsjugend, dem/der Naturschutzreferenten/in und einem Mitglied des Ehrenrats (Vorsitzende/r).
2. Die Mitglieder des Vorstands werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren in schriftlicher und geheimer Abstimmung gewählt; rechtsgültig auch anders, wenn kein Widerspruch erhoben wird. Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl im Amt.
3. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so wird an dessen Stelle durch die nächste Mitgliederversammlung für den Rest der Amtszeit ein neues Vorstandsmitglied gewählt. Bis dahin, sowie in Fällen langdauernder Verhinderung beruft der Vorstand ein Ersatzmitglied.
4. Die Organe des Vereins können eine angemessene Vergütung erhalten.

§16 Vertretung

Die Sektion wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorstand vertreten. Der/die Erste Vorsitzende, der/die Zweite Vorsitzende und der/die Schatzmeister/in haben Einzelvertretungsbefugnis; handelt es sich um Rechtsgeschäfte über einen Vermögenswert von mehr als € 2000,00, so ist die Mitwirkung eines weiteren zur Einzelvertretung berufenen Vorstandsmitglieds erforderlich.

§17 Aufgaben

Der Vorstand legt die Tagesordnung für alle Versammlungen der Sektion fest, vollzieht ihre Beschlüsse und entscheidet in allen Angelegenheiten, die nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind.

§18 Geschäftsordnung

1. Der Vorstand wird von dem/der Ersten Vorsitzenden bei seiner Verhinderung von dem/der Zweiten Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch den/die Schatzmeister/in zu Sitzungen einberufen. Er ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. Der Vorstand kann einen Beschluss auch dann wirksam fassen, wenn sein Gegenstand nicht auf der Tagesordnung angegeben war.

2. Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst; bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
3. Der Vorstand muss einberufen werden, wenn es mindestens 3 seiner Mitglieder verlangen.
4. Die Sektion kann Mitarbeiter/innen gegen Vergütung anstellen.

§19 Beirat

1. Der Beirat besteht aus den Leitern der Abteilungen sowie 4 weiteren Mitgliedern (Beisitzer). Er wird auf die Dauer von 2 Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt. Er bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Vorstandsmitglieder können nicht zugleich Mitglieder des Beirats sein.
2. Der Beirat hat die Aufgabe, den Vorstand in allen Vereinsangelegenheiten zu beraten und ist grundsätzlich zu den Vorstandssitzungen einzuladen, hat jedoch dort kein Stimmrecht.
3. Der Beirat wird von dem/der Ersten oder Zweiten Vorsitzenden einberufen. Er muss einberufen werden, wenn mindestens zwei seiner Mitglieder dies schriftlich vom Vorstand verlangen. An den Sitzungen des Beirats nehmen die Vorstandsmitglieder mit beratender Stimme teil, ein Stimmrecht kommt ihnen nicht zu.
4. Der Beirat fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder.

Mitgliederversammlung

§20 Einberufung

1. Der Vorstand beruft alljährlich eine ordentliche Mitgliederversammlung ein, zu der die Mitglieder spätestens 2 Wochen vorher schriftlich oder durch das Mitteilungsblatt der Sektion eingeladen werden müssen. Die Frist beginnt mit dem Tag der Versendung oder der Veröffentlichung. Die Tagesordnung ist hierbei mitzuteilen.
2. Der Vorstand kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung nach den gleichen Bedingungen wie in Abs.1 einberufen. Sie muss einberufen werden, wenn dies mindestens ein Zehntel der Mitglieder unter Angabe des Grundes verlangen. Das gleiche Recht steht auch dem Ehrenrat zu.

§21 Aufgaben

1. Der Mitgliederversammlung sind vorbehalten:

- a) den Geschäftsbericht des Vorstandes und die Jahresrechnung entgegenzunehmen,
 - b) den Vorstand zu entlasten,
 - c) den Haushaltsvoranschlag zu genehmigen,
 - d) die Mitgliederbeiträge und die Aufnahmegebühr festzusetzen,
 - e) Vorstand, Beirat, Ehrenrat und Rechnungsprüfer zu wählen,
 - f) Die Satzung zu ändern,
 - g) Die Sektion aufzulösen.
2. Ein Beschluss ist mit einfacher Stimmenmehrheit der erschienenen Mitglieder zu fassen; Stimmenthaltungen zählen bei der Ermittlung des Abstimmungsergebnisses nicht mit.
 3. Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder. Die Änderungen bedürfen der Genehmigung des DAV.

§22 Geschäftsordnung

Der/die Erste oder der/die Zweite Vorsitzende leitet die Mitgliederversammlung. Es ist eine Niederschrift aufzunehmen, die die Beschlüsse wörtlich enthalten muss. Sie muss von dem/der Versammlungsleiter/in unterzeichnet sein.

Ehrenrat, Rechnungsprüfer, Auflösung

§23 Ehrenrat

1. Der Ehrenrat besteht aus 3 Mitgliedern, von denen eines dem Vorstand der Sektion angehört. Die übrigen dürfen kein Amt in der Sektion bekleiden.
2. Die Mitglieder des Ehrenrats werden von der Mitgliederversammlung gewählt, das dem Vorstand angehörende von diesen. Der Ehrenrat wählt sich eine/n Vorsitzende/n.
3. Der Ehrenrat ist berufen, um
 - a) Vereinsstreitigkeiten aller Art zu schlichten,
 - b) Ehrenverfahren und
 - c) Ausschlussverfahren durchzuführen.

Die Beschlüsse ergehen nach Anhörung der Betroffenen mit einfacher Stimmenmehrheit. Hinsichtlich der Beschlussfähigkeit gilt §18 Abs.1 Satz 2 entsprechend. Die Beschlüsse sind, abgesehen vom Ausschlussverfahren, endgültig.

§24 Rechnungsprüfer/innen

Die Mitgliederversammlung wählt jeweils auf die Dauer von 2 Jahren zwei Rechnungsprüfer/innen. Wiederwahl ist zulässig. Sie haben die Kassengeschäfte der Sektion laufend zu überwachen und der Mitgliederversammlung zu berichten.

§25 Auflösung

Über die Auflösung der Sektion beschließt die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen der anwesenden Mitglieder. Sind weniger als ein Drittel der Mitglieder erschienen, so kann die Auflösung nur von einer unverzüglich einzuberufenden zweiten Mitgliederversammlung beschlossen werden, die unabhängig von der Zahl der Erschienenen beschlussfähig ist.

Die Mitgliederversammlung, welche die Auflösung beschließt, verfügt auch gleichzeitig über das Vermögen der Sektion. Der Beschluss kann nur dahingehend lauten, dass das Vermögen an den DAV oder eine oder mehrere seiner als gemeinnützig anerkannten Sektionen fällt und unmittelbar und ausschließlich für die Förderung des Bergsteigens und Wanderns zu verwenden ist. Alle Rechte an Wege- und Hüttenbauten sind dem DAV oder der bestimmten Sektion unentgeltlich zu übertragen. Das gleiche gilt, wenn die Sektion zwangsweise aufgelöst wird oder der bisherige Satzungszweck in Wegfall kommt. Sollte dann weder der DAV bestehen noch einen Rechtsnachfolger haben, wird das Vereinsvermögen einer Körperschaft des öffentlichen Rechts oder einer steuerbegünstigten sonstigen Körperschaft zur unmittelbaren und ausschließlichen Verwendung für einen gleichartigen gemeinnützigen Zweck zugeführt.

Beschlossen von Mitgliederversammlung 15. Februar 2002

Geändert und ergänzt von der Mitgliederversammlung am 07. März 2003

Geändert und ergänzt von der Mitgliederversammlung am 24. März 2006

Geändert und ergänzt von der Mitgliederversammlung am 20. April 2007

Geändert und ergänzt von der Mitgliederversammlung am 26. März 2010

Otfried Blümel
2. Vorsitzender
DAV Sektion Leitzachtal

Genehmigung durch den DAV gem. §§ 7 Nr. 1 g), 13 Nr. 2 h) der DAV-Satzung: